

Ordnung
über die Zulassung
zum Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft
der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)

vom 15.06.2009

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) in Verbindung mit § 3 der Prüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) vom 15.06.2009 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinsame Auswahlgrundsätze
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber/innen an der Universität zu Köln
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber/innen an der Universität Paris I
- § 4 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 5 Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren
- § 6 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 7 Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 8 Kriterien zur Beschränkung einer Überzahl geeigneter Bewerber/innen
- § 9 Zurückstellung
- § 10 Nachrückverfahren
- § 11 Niederschrift
- § 12 Einsichtnahme
- § 13 Wiederholung der Bewerbung
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Gemeinsame Auswahlgrundsätze

- (1) Die Studierenden werden jeweils zur Hälfte von der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) ausgewählt.
- (2) Zu dem Bachelorstudiengang werden pro Jahrgang nicht mehr als 60 Studierende zugelassen. Die Beschränkung ergibt sich aus den begrenzten Fördermitteln der deutsch-französischen Hochschule und deren Förderbedingungen sowie den beschränkten Betreuungskapazitäten des Bachelorstudienganges.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber/innen an der Universität zu Köln

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist, dass der/die Bewerber/in die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland besitzt oder aufgrund besonderer Prüfungen gemäß § 49 Abs. 6 HG zum Studium zugelassen ist und dass er/sie seinen/ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis besonderer Kenntnisse der französischen Sprache. Zur Feststellung dieser besonderen studienbezogenen Vorbildung im Sinne des § 49 Abs. 8 S. 1 HG findet ein Feststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 4, 6 und 7 dieser Ordnung statt.
- (3) Die Aufnahme des Studiums setzt außerdem die Zuteilung eines Studienplatzes im ersten Fachsemester für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln mit dem Abschluss Erste Prüfung voraus.
- (4) Über die Zulassung zum Bachelorstudiengang entscheidet der/die Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Benehmen mit der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne). Die Entscheidung wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Wer seinen Lebensmittelpunkt in Frankreich hat, kann sich ausschließlich über die Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) für den Bachelorstudiengang bewerben. Hat der/die Bewerber/in seinen/ihren Lebensmittelpunkt weder in Deutschland noch in Frankreich, so steht es ihm/ihr frei, sich entweder an der Universität zu Köln oder an der Universität Paris I für den Bachelorstudiengang zu bewerben.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber/innen an der Universität Paris I

- (1) Die französischen Bewerber/innen müssen eine zum Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule anerkannte Berechtigung besitzen und die für die Durchführung des Studiums erforderlichen besonderen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Auswahl der Bewerber/innen trifft der/die Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) aufgrund eigener Bestimmungen.
- (2) Die französischen Bewerber/innen werden von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Benehmen mit dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) zum Studium zugelassen. Sie sind von der Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Vorbildung im Sinne des § 49 Abs. 8 S. 1 HG befreit. §§ 18, 19 der Prüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) vom 15.06.2009 bleiben unberührt.
- (3) Es bleibt den Bewerber/innen unbenommen, sich zusätzlich für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung zu bewerben.

§ 4 Zweck des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren soll zeigen, ob der/die Bewerber/in in der Lage ist, in der französischen Sprache qualifiziert zu argumentieren und differenziert zu urteilen. Der/die Bewerber/in muss die Fähigkeit besitzen, juristischen Lehrveranstaltungen in der französischen Sprache problemlos folgen zu können.

§ 5 Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren

- (1) Zur Teilnahme am Feststellungsverfahren ist berechtigt, wer nach Maßgabe des folgenden Absatzes einen Antrag an den/die Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gestellt hat.
- (2) Der Antrag gilt nur als gestellt, wenn
 - a. ihm eine schriftliche Begründung der Wahl des Bachelorstudienganges in deutscher oder französischer Sprache,
 - b. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - d. eine Erklärung, ob schon einmal an einem Feststellungsverfahren teilgenommen wurde, sowie
 - e. zwei Passfotos beigefügt sind und
 - f. er dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bis zum 15. Mai eines jeden Jahres zugeht.

Die Hochschulzugangsberechtigung kann nachgereicht werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht vorliegt. In diesem Fall sind dem Antrag die letzten Halbjahreszeugnisse der Oberstufe beizufügen.

§ 6 Durchführung des Feststellungsverfahrens

- (1) Die Durchführung des Feststellungsverfahrens, insbesondere die Auswahl der zu bearbeitenden Texte und die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, obliegt einem/einer Beauftragten des/der Dekans/Dekanin.
- (2) Die Bewerber/innen werden von dem/der Beauftragten des/der Dekans/Dekanin unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes rechtzeitig zu dem Feststellungsverfahren geladen. Dieses findet grundsätzlich Anfang Juni eines jeden Jahres an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln statt.
- (3) Die Kandidaten haben sich unmittelbar vor der Teilnahme am Feststellungsverfahren durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Bei der Bearbeitung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (5) Die Aufsicht obliegt dem/der Beauftragten des/der Dekans/Dekanin und seinen/ihren Mitarbeiter/innen. Weiteres Aufsichtspersonal kann hinzugezogen werden.
- (6) Der/Die Aufsichtsführende kann Bewerber/innen wegen eines Versuchs der Täuschung zum eigenen oder fremden Vorteil oder wegen Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie wegen Mitführung von Mobiltelefonen oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme oder der Fortsetzung am Feststellungsverfahren ausschließen.

§ 7 Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil.
- (2) Im allgemeinen Teil übersetzt der/die Bewerber/in einen ihm/ihr vorliegenden deutschen Text in die französische Sprache.
- (3) Der besondere Teil besteht aus drei Abschnitten:
 - a. Wiedergabe eines den Bewerber/innen vorgelesenen deutschen Textes in französischer Sprache,
 - b. Wiedergabe eines den Bewerber/innen vorgelesenen französischen Textes in französischer Sprache unter Berücksichtigung mehrerer Verständnisfragen,
 - c. Anfertigung eines Aufsatzes in französischer Sprache zu einem vorgegebenen Thema.

- (4) Die für den besonderen Teil verwendeten Texte beschäftigen sich mit aktuellen politischen, wirtschaftlichen und juristischen Themen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für den allgemeinen Teil und für jeden Abschnitt des besonderen Teils beträgt jeweils 30 Minuten. §18 der Prüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) vom 15.06.2009 gilt entsprechend.
- (6) Von der Teilnahme am allgemeinen Teil sind diejenigen Bewerber/innen befreit, die aufgrund ihrer schulischen oder sonstigen Leistungen den Nachweis erbringen können, dass sie für die Einschreibung an einer französischen Hochschule aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen keine Sprachprüfung ablegen müssen. Dies ist insbesondere der Fall bei folgenden Nachweisen:
- a. Französisches *Baccalauréat*
 - b. Deutsch-Französisches Abitur/“Abibac“
 - c. Eine in französischer Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung
 - d. Leistungskurs Französisch mindestens mit der Note „ausreichend“
 - e. DELF Niveau B2
 - f. DALF Niveau C1 / C2
- (7) Bei denjenigen Bewerber/innen, die den allgemeinen Teil absolvieren, muss bereits das Ergebnis dieses Teils erkennen lassen, dass sie überdurchschnittliche sprachliche Fähigkeiten besitzen. Anderenfalls werden die Leistungen im besonderen Teil nicht berücksichtigt. Als Maßstab wird das Niveau eines Leistungskurses Französisch herangezogen.
- (8) In Zweifelsfällen kann der/die Beauftragte des/der Dekans/Dekanin ein etwa fünfzehnminütiges Prüfungsgespräch mit dem/der Bewerber/in führen, um seine/ihre Eignung zu überprüfen.
- (9) Der/Die Dekan/in teilt den Bewerber/innen ihr Ergebnis jeweils im Monat Juli mit.

§ 8 Kriterien zur Beschränkung einer Überzahl geeigneter Bewerber/innen

- (1) Bringt das Feststellungsverfahren mehr als 30 geeignete Bewerber/innen hervor, werden aufgrund der in § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 beschriebenen Kapazitätsbeschränkung die 30 besten Ergebnisse des Feststellungsverfahrens zur Auswahl herangezogen. Bei gleichem Ergebnis mehrerer Bewerber/innen sind zur endgültigen Auswahl die in § 5 Abs. 2 Satz 1 lit. a) - c) genannten Dokumente maßgebend. Bewerber/innen, die bislang nicht an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland in einem

rechtswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind oder waren, können bevorzugt berücksichtigt werden.

- (2) Die Bewerber/innen des Vorjahres, die gemäß § 9 dieser Ordnung zurückgestellt wurden, gelten als geeignet und werden von dem Kontingent der auszuwählenden Bewerber/innen abgezogen.

§ 9 Zurückstellung

Auf Antrag können die ausgewählten Bewerber/innen ihre Teilnahme am Bachelorstudiengang in Ausnahmefällen um ein Jahr zurückstellen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere bei Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, eines Freiwilligen Sozialen / Ökologischen Jahres oder eines europäischen Freiwilligendienstes vor. Der Antrag ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 2 an den/die Dekan/in zu stellen. Die Zurückstellung macht die erneute Bewerbung für einen Studienplatz im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln erforderlich.

§ 10 Nachrückverfahren

Treten ausgewählte Bewerber/innen ihren Studienplatz nicht an, so kann der frei gewordene Studienplatz dem/der nächstbesten Bewerber/in im Sinne des § 8 Abs. 1 angeboten werden. Der/die nachrückende Bewerber/in erhält unverzüglich eine entsprechende Mitteilung.

§ 11 Niederschrift

Über die mündlichen und schriftlichen Prüfungsabschnitte wird eine Niederschrift angefertigt, die Angaben über die Prüfer/innen, die Bewerber/innen und den Prüfungsverlauf enthält.

§ 12 Einsichtnahme

Auf Antrag wird dem/der Bewerber/in Einsicht in seine/ihre angefertigten Arbeiten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses gemäß § 8 Abs. 9 bei dem/der Dekan/in zu stellen.

§ 13 Wiederholung der Bewerbung

Die einmalige Wiederholung der Bewerbung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 16.06.2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und gilt erstmalig für die Zulassung zum Wintersemester 2009/10.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30.04.2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 04.05.2009

Köln, den 15.06.2009

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Thomas Weigend